

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.04.2025

Geschäftszeichen:

II 32-1.84.1-1/24

**Nummer:**

**Z-84.1-36**

**Geltungsdauer**

vom: **22. April 2025**

bis: **22. April 2030**

**Antragsteller:**

**Godelmann GmbH & Co. KG**

Industriestraße 1

92269 Fensterbach

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von  
Verkehrsflächen  
GDM.KLIMASTEIN**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist der Flächenbelag gemäß den Angaben der Anlage 1 mit der Bezeichnung GDM.KLIMASTEIN zur Behandlung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse von Kfz-Verkehrsflächen für die Versickerung. Der Flächenbelag besteht im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten:

- Bettungsmaterial
- Betonpflastersteine, dreischichtig mit gefügedichtem Vorsatz und haufwerksporigem Kern- und Fußbeton
- Fugenmaterial

Der Flächenbelag wurde auf der Grundlage der "Zulassungsgrundsätze für Niederschlagswasserbehandlungsanlagen" Teil 2 des DIBt in der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser allgemeinen Bauartgenehmigung gültigen Fassung beurteilt.

In den Prüfungen nach den Zulassungsgrundsätzen hat der Flächenbelag die erforderlichen Versickerungsraten erreicht. Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle (Leitparameter Kupfer und Zink) wurden entsprechend den Vorgaben der Zulassungsgrundsätze zurückgehalten und die Schwermetalle unter Salzeinfluss (NaCl nach H BeStreu<sup>1</sup>) nur unerheblich remobilisiert.

Die Bauprodukte mit beim DIBt hinterlegten Zusammensetzungen und Eigenschaften für den Flächenbelag erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" in der zum Zeitpunkt der Erteilung der allgemeinen Bauartgenehmigung gültigen Fassung<sup>2</sup> und damit das von den "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABUG)"<sup>3</sup> konkretisierte bauaufsichtliche Schutzniveau.

Die Flächenbeläge können dauerhaft Regenereignisse von mindestens 270 l/(s·ha) versickern und bewirken den Rückhalt von Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen aus den Niederschlagsabflüssen der Kfz-Verkehrsflächen.

Die Verwendung der Flächenbeläge in anderen Anwendungsbereichen und/oder unter anderen Bedingungen, als in der allgemeinen Bauartgenehmigung geregelt, ist im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

Die Flächenbeläge dürfen nicht verwendet werden für

- Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen und
- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

<sup>1</sup> H BeStreu Hinweise für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen für den Winterdienst, Ausgabe 2017, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

<sup>2</sup> Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser - Fassung Mai 2011; Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik

<sup>3</sup> Anhang 10 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2024/1

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung

#### 2.1.1 Allgemeines

Jeder Flächenbelag ist unter Berücksichtigung der Anwendungsbereiche gemäß Abschnitt 1, der Verwendung der Bauprodukte mit den Leistungen gemäß Abschnitt 2.1.2 sowie der Einbaubedingungen vor Ort entsprechend dem Aufbau gemäß Anlage 1 zu planen. Für die Planung gelten die in den technischen Regeln gemäß Anlage 11 festgelegten Bestimmungen zur Planung von Flächenbelägen zur Versickerung von Niederschlagswasser, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Flächenbelag muss für die vorgesehenen Verkehrsbelastungen gemäß RStO 12/24<sup>4</sup> standsicher sein. Er muss entsprechend den geltenden technischen Regeln gebrauchstauglich und widerstandsfähig gegenüber den auftretenden Belastungen, wie Witterungseinflüssen, sein. Der Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe für den Straßenbau ist auf der Grundlage der dafür geltenden Regelwerke zusätzlich zu erbringen und ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Für die Planung der Verkehrsfläche sind die Angaben der Anlagen 8 bis 10 zur Festlegung der Fugenbreiten und der Menge des Fugenmaterials zu berücksichtigen und die in den technischen Regeln gemäß den Angaben der Anlage 11 und 12 festgelegten Bestimmungen zur Planung von wasserdurchlässigen Befestigungen von Verkehrsflächen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Flächenbeläge dürfen unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- Der Untergrund muss sicherstellen, dass die örtliche Bemessungsregenspende ohne Rückstau auf der Verkehrsfläche abgeleitet werden kann. Der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes am Einbauort ist festzustellen. Bei geringeren Wasserdurchlässigkeiten des anstehenden Bodens als für die Ableitung der Bemessungsregenspende erforderlich ist, kann zusätzlich Speicherraum z. B. in Form von Rigolen unterhalb des Flächenbelags vorgesehen werden.
- Der Abstand zwischen der Oberkante des Flächenbelags und dem maßgeblichen Grundwasserstand muss in Anlehnung an DWA-A 138-1<sup>5</sup> mindestens 1 m betragen. Abweichungen hiervon sind nur in besonderen Fällen nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde möglich.
- Ein Einbau in Wasserschutzgebieten darf nur entsprechend der jeweiligen Verordnung im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.

Der Einbau der Flächenbeläge in Flächen, Straßen, Plätzen und Höfen mit starker Verschmutzung (z. B. durch Landwirtschaft, Fuhrunternehmen und Wochenmärkten und auf Reiterhöfen) ist nur möglich mit Erlaubnis/Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde und der Einhaltung von ggf. zusätzlichen Einbau-, Betriebs- und Wartungsbestimmungen.

<sup>4</sup> RStO 12/24 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

<sup>5</sup> DWA-A 138-1 Arbeitsblatt DWA-A 138-1 – Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb, Ausgabe Oktober 2024, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

## 2.1.2 Leistungen der Bauprodukte

### 2.1.2.1 Leistungen des Bettungsmaterials

Das Bettungsmaterial besteht aus einem Gemisch natürlicher Gesteinskörnungen der Korngruppe 2/5 mit beim DIBt hinterlegter Zusammensetzung und hinterlegten Eigenschaften. Die Filterstabilität des Bettungsmaterials ist anhand der Filterregeln nach den ZTV Pflaster-StB 20<sup>6</sup> geprüft und sichergestellt. Das Bettungsmaterial entspricht im Übrigen DIN EN 13242<sup>7</sup>, TL Gestein-StB 04/23<sup>8</sup>, Anhang H und TL Pflaster-StB 06/15<sup>9</sup>. Die Leistungen des Bettungsmaterials müssen auf der Grundlage von DIN EN 13242 durch den Hersteller wie folgt erklärt sein.

- CE-Kennzeichnung gemäß DIN EN 13242, Anhang ZA, Abschnitt ZA.3 einschließlich Hersteller/Lieferwerk
- Stoffliche Kennzeichnung (Basalt, Diabas, Granit, Grauwacke oder Porphyrt)
- Korngruppe 2/5

### 2.1.2.2 Leistungen der Betonpflastersteine

Die Betonpflastersteine Typ GDM.KLIMASTEIN sind dreischichtige Pflastersteine gemäß DIN EN 1338<sup>10</sup> bestehend aus haufwerksporigem Kern- und Fußbeton sowie gefügedichtem Vorsatz, mit spezieller Formgebung und Abmessungen (Formaten) gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 8. Der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim DIBt hinterlegt.

Die Betonpflastersteine werden entsprechend den Anforderungen nach DIN EN 1338 nur in den vom Antragsteller benannten Werken hergestellt.

Die Leistungen der Betonpflastersteine müssen auf der Grundlage von DIN EN 1338 durch den Hersteller wie folgt erklärt sein.

- CE-Kennzeichnung gemäß DIN EN 1338, Anhang ZA, Abschnitt ZA.2 einschließlich Hersteller/Lieferwerk und Angaben nach DIN EN 1338, Abschnitt 7
- Abmessungen/Format
- GDM.KLIMASTEIN

### 2.1.2.3 Leistungen des Fugenmaterials

Das Fugenmaterial besteht aus einem Gemisch natürlicher und industriell hergestellter Gesteinskörnungen der Korngruppe 0/4 mit beim DIBt hinterlegter Zusammensetzung und hinterlegten Eigenschaften. Die Filterstabilität des Fugenmaterials ist anhand der Filterregeln nach den ZTV Pflaster-StB 20 geprüft und sichergestellt. Das Fugenmaterial entspricht im Übrigen DIN EN 13285<sup>11</sup> und der TL Gestein-StB 04/23.

6	ZTV Pflaster-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen; Ausgabe 2020; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
7	DIN EN 13242:2013-08	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau
8	TL Gestein-StB 04/23	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau; Ausgabe 2004/Fassung 2023; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
9	TL Pflaster-StB 06/15	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen; Ausgabe 2006/Fassung 2015; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
10	DIN EN 1338:2003-08 und DIN EN 1338 Berichtigung 1:2006-11	Pflastersteine aus Beton – Anforderungen und Prüfverfahren
11	DIN EN 13285:2018-10	Ungebundene Gemische - Anforderungen

Das Fugenmaterial wird im Betonwerk Godelmann GmbH & Co. KG, Werk Fensterbach hergestellt. Die werkseigene Produktionskontrolle und die Fremdüberwachung erfolgen nach TL Pflaster-StB 06/15, Anhang B. Die Fremdüberwachung wird durch eine dafür nach RAP Stra 15<sup>12</sup> anerkannte Prüfstelle durchgeführt. Zusätzlich wird im Rahmen der werks-eigenen Produktionskontrolle die Kationenaustauschkapazität gemäß beim DIBt hinterlegter Analysenmethode überprüft. Die Kationenaustauschkapazität muss dem beim DIBt hinterlegten Prüfwert entsprechen.

Die Leistungen des Fugenmaterials müssen durch den Hersteller wie folgt erklärt sein.

- GDM.FUGE proWater 2.0
- Korngruppe 0/4
- Hersteller/Lieferwerk

## 2.2 Bemessung

### 2.2.1 Allgemeines

Für die Bemessung der Verkehrsfläche sind die Angaben der Anlagen 8 bis 10 zur Festlegung der Fugenbreiten und der Menge des Fugenmaterials zu berücksichtigen und die in den technischen Regeln gemäß den Angaben der Anlage 11 und 12 festgelegten Bestimmungen zur Bemessung von wasserdurchlässigen Befestigungen von Verkehrsflächen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### 2.2.2 Abwassertechnische Bemessung

Der abwassertechnischen Bemessung ist eine Versickerungsrate des Flächenbelags von 270 l/(s·ha) zugrunde zu legen.

Im Übrigen gilt für die abwassertechnische Bemessung der Versickerungsanlage in Verbindung mit dem anstehenden Boden das Arbeitsblatt DWA-A 138-1.

Für die Festlegung der Häufigkeit der Zulässigkeit des Rückstaus gilt DIN EN 752<sup>13</sup>.

### 2.2.3 Bautechnische Bemessung

Für die bautechnische Bemessung der Verkehrsflächen unter Verwendung der Bauprodukte gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 gelten das M VV<sup>14</sup>, die TL Pflaster-StB 06/15 und die RStO 12/24.

Für den Untergrund gilt zusätzlich:

- Für Böden der Frostempfindlichkeitsklassen F2 und F3 nach ZTV E-StB 17<sup>15</sup> ist im Bereich der Planumsebene die Filterstabilität nach Cistin/Ziems (REWS<sup>16</sup>) zu überprüfen.
- Für die nach ZTV E-StB 17 als nicht frostempfindlich zu bezeichnenden Böden (F1) sind die Kriterien für die Einstufung wie folgt zu verändern: Anteil an Korn unter 0,063 mm von 5,0 Gew.-% bei  $U \geq 12,0$  oder 12,0 Gew.-% bei  $U \leq 6,0$ .

Für den Unterbau gilt zusätzlich:

- Bei Verwendung vorgemerkter natürlicher Gesteinskörnungen oder Recycling-Baustoffe sind die in der TL Gestein-StB 04 enthaltenen Anforderungen an die umweltrelevanten Merkmale zu erfüllen.

12	RAP Stra 15	Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
13	DIN EN 752:2017-07	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement
14	M VV	Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen, Ausgabe 2013; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
15	ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
16	REWS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Für Tragschichten/Frostschutzschichten gilt zusätzlich:

- Die für die Herstellung der Tragschichten verwendeten Gesteinskörnungen müssen der TL Gestein-StB 04/23 entsprechen. Es sind sandreiche Baustoffgemische nach TL SoB-StB 20<sup>17</sup>, Anhang C, Bild C.1 zu verwenden. Der Sandgehalt muss zwischen 30 % und 40 % liegen. Der Feinanteil < 0,063 mm ist nach TL SoB-StB 20, Tabelle 1 auf ≤ 3 M.-% zu begrenzen (Kategorie UF<sub>3</sub>).
- Für die Herstellung der Frostschutzschichten sind ausschließlich Baustoffgemische nach TL SoB-StB 20 zu verwenden. Der Feinanteil < 0,063 mm ist nach TL SoB-StB 20, Tabelle 1 auf ≤ 3 M.-% zu begrenzen (Kategorie UF<sub>3</sub>).

## 2.3 Ausführung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Flächenbeläge sind gemäß den folgenden Bestimmungen durch Einbau der Bettung, Verlegen der Betonpflastersteine mit einer Fugenbreite von 5 mm bis 12 mm in Abhängigkeit von den Abmessungen (Formaten) der Pflastersteine (siehe Anlagen 8 bis 10) und Verfüllen der Fugen mit dem Fugenmaterial und anschließendem Abrütteln vor Ort einzubauen.

Für den Einbau des Flächenbelags sind die technischen Regeln gemäß den Angaben der Anlage 12 zu beachten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Der Hersteller der Pflastersteine muss jeder Lieferung eine Anleitung für den Einbau der Bettung, das Verlegen der Betonpflastersteine und das Verfüllen der Fugen mit dem Fugenmaterial beifügen (siehe Anlage 13).

### 2.3.2 Anforderungen an den Einbauer des Flächenbelags

Der Einbau des Flächenbelags ist durch Personen auszuführen, die über die dafür erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

### 2.3.3 Voraussetzungen

Vor dem Einbau des Flächenbelags ist festzustellen, dass im Rahmen der Planung gemäß Abschnitt 2.1 die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes ermittelt wurde. Der Einbauer des Flächenbelags muss auf dieser Grundlage bescheinigen, dass der Untergrund für den Einbau des Flächenbelags geeignet ist.

### 2.3.4 Vorarbeiten

Die Vorarbeiten sind gemäß den Planungsunterlagen der Versickerungsanlage und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auszuführen.

- Untergrund  
Der anstehende Untergrund muss die Anforderung der ZTV E-StB 17 unter Berücksichtigung der Anforderungen des Abschnitts 2.2.3 erfüllen. Die Tragfähigkeit des Untergrundes muss zum Zeitpunkt des Einbringens der Frostschutz- oder Tragschicht mindestens 45 MPa betragen. Der Nachweis einer ausreichenden Standfestigkeit ist mittels Plattendruckversuch nach DIN 18134 nachzuweisen.
- Unterbau  
Sofern ein Unterbau vorgesehen ist, gelten die gleichen Anforderungen wie für den Untergrund.
- Tragschichten/Frostschutzschichten  
Die Verdichtung muss mit leichten bis mittelschweren Plattenrüttlern durchgeführt werden. Kornzertrümmerung ist zu vermeiden.

<sup>17</sup> TL SoB-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

- Bauprodukte

Die Übereinstimmung der Lieferungen des Bettungsmaterials, der Betonpflastersteine und des Fugenmaterials mit den Anforderungen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 ist auf der Grundlage der Kennzeichnung auf den Lieferscheinen und der Verpackung zu überprüfen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden.

### **2.3.5 Einbau des Flächenbelags**

Der Flächenbelag ist unter Berücksichtigung der Angaben der Anlagen 1, 12 und 13 sowie den nachfolgenden Bestimmungen einzubauen.

Der Flächenbelag ist auf der Grundlage der Planungsunterlagen und der Einbauanleitung des Antragstellers entsprechend dem "Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen", der ZTV Pflaster-StB 20 und ATV DIN 18318 einzubauen.

Verschmutzungen, z. B. durch Oberboden aus angrenzenden Grünflächen, Bauschutt etc., sind zu vermeiden. Sollten trotzdem Verunreinigungen auftreten, sind diese vor dem Abrütteln mittels saugender Reinigung zu entfernen.

### **2.3.6 Übereinstimmungserklärung**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Flächenbelags mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jeden eingebauten Flächenbelag vom Einbauer mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Feststellung der Übereinstimmung der Lieferungen des Bettungsmaterials, der Betonpflastersteine und des Fugenmaterials gemäß Abschnitt 2.3.4, dem Einbau nach Abschnitt 2.3.5 und einer Sichtkontrolle auf ordnungsgemäßen Zustand der Ausführung erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind aufzuzeichnen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Einbauer des Flächenbelags unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Übereinstimmungserklärung des Einbauers muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen einschließlich der ordnungsgemäßen Ausführung der Vorarbeiten
- Art der Kontrolle
- Datum der Kontrolle
- Ergebnis der Kontrolle und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind dem Betreiber auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

### **3.1 Allgemeines**

Die Versickerungsleistung und der Stoffrückhalt können nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn die Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Für jede Versickerungsanlage ist vom Einbauer des Flächenbelags dem Auftraggeber eine Wartungsanleitung zu übergeben, die dem Betreiber auszuhändigen ist. Die Wartungsanleitung muss mindestens die Bestimmungen gemäß den Abschnitten 3.2 bis 3.4 und die Angaben der Anlage 14 enthalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Kontrolle, Wartung und Überprüfung der Anlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

Vom Betreiber sind die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Wartungen, sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren. Die Unterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

### 3.2 **Wartung**

Verunreinigungen z. B. durch Straßenkehricht und Laub sind regelmäßig zu entfernen.

Im ersten Betriebsjahr ist der Flächenbelag monatlich auf Fugenfüllung und Lage der Pflastersteine im Verbund zu überprüfen. Wenn erforderlich, muss bestimmungsgemäß nachgebessert werden.

Wenn auf dem Flächenbelag häufiger Rückstau festgestellt wird, als in der Bemessung vorgesehen, mindestens aber in Abständen von 10 Jahren, ist die spezifische Versickerungsrate des Flächenbelags mit dem Tropf-Infiltrimeter gemäß dem "Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen" durch einen Fachbetrieb zu prüfen. Wenn eine spezifische Versickerungsrate von  $< 270 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$  festgestellt wird, ist die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen. Ggf. ist der Flächenbelag gemäß Abschnitt 3.3 zu reinigen.

### 3.3 **Reinigung des Flächenbelags**

Die Reinigung des Flächenbelags ist mittels spezieller Reinigungsgeräte durchzuführen. Das Reinigungsverfahren mit der beim DIBt hinterlegten Verfahrensbeschreibung und festgelegten Kennwerten wurde nach den Zulassungsgrundsätzen des DIBt geprüft. Es ist geeignet, bei zu geringer Versickerungsleistung die erforderliche Versickerungsrate des Flächenbelags wiederherzustellen. Informationen über die Verfügbarkeit der entsprechenden Reinigungsgeräte sind vom Antragsteller in Verbindung mit der Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Nach der Reinigung sind die Fugen wieder mit Fugenmaterial gemäß Abschnitt 2.1.2.3 aufzufüllen.

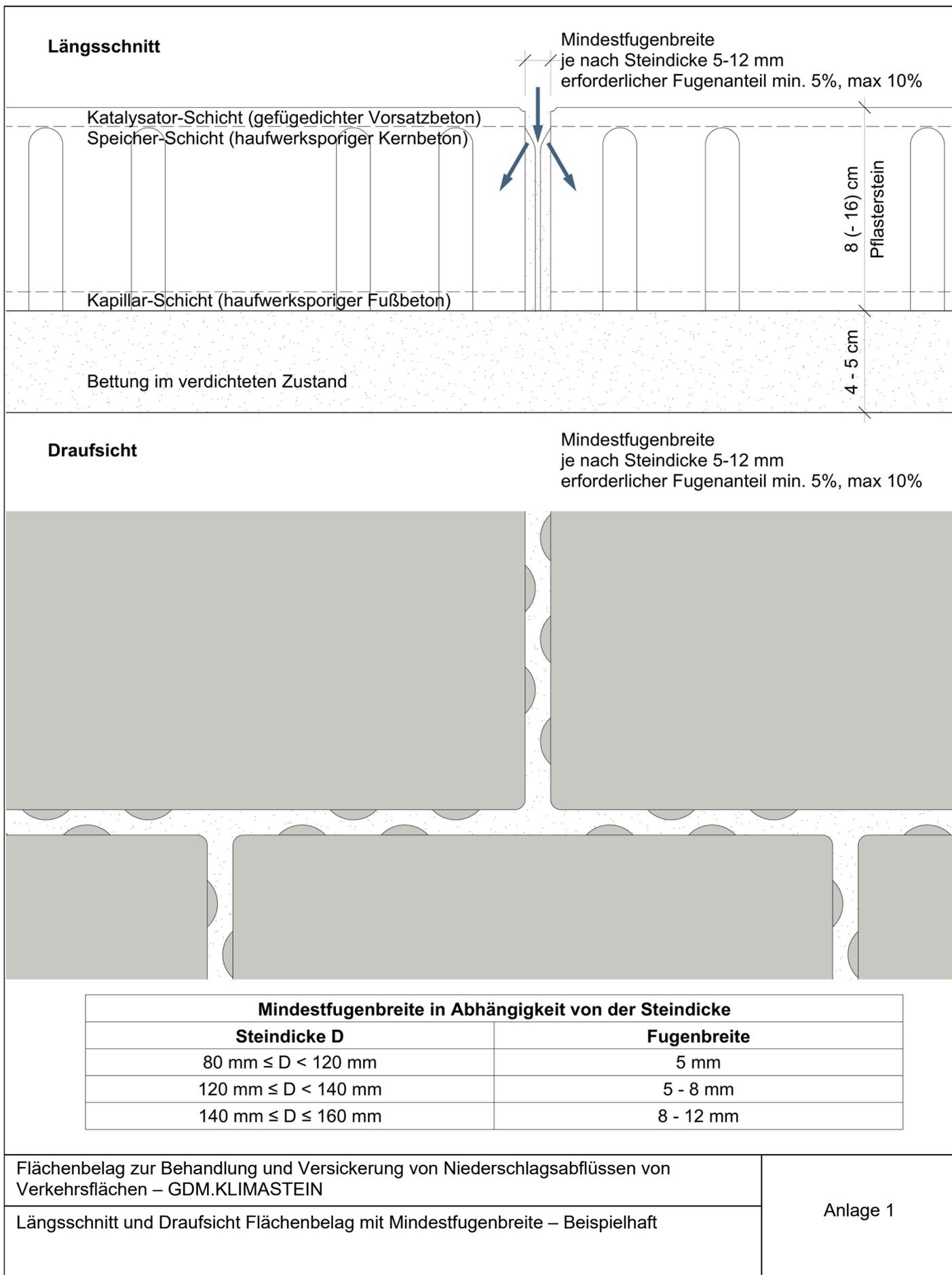
Das abgesaugte Material ist auf Inhaltsstoffe zu untersuchen und entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 3.4 **Ausbau des Flächenbelags und Entsorgung**

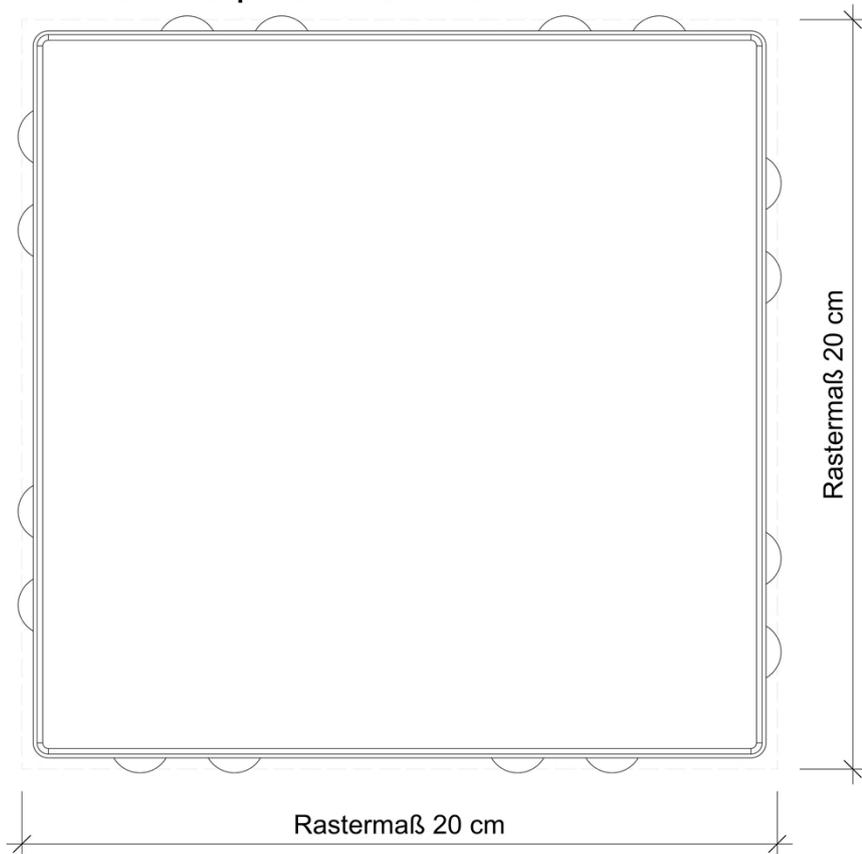
Bei Ausbau des Flächenbelags sind die Bauteile und Baustoffe auf Inhaltsstoffe zu untersuchen und entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Stefan Hartstock  
Referatsleiter

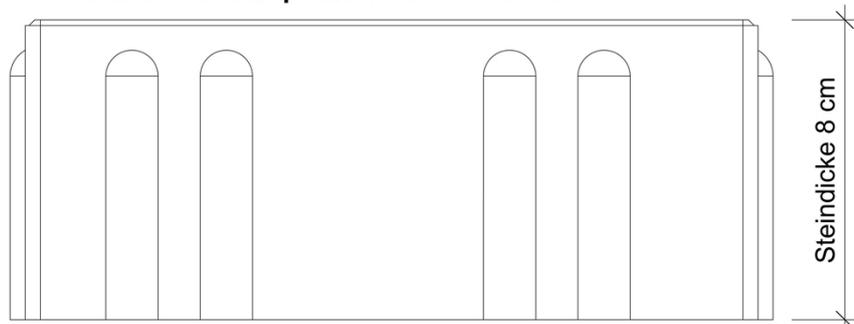
Beglaubigt  
Dr. Zander



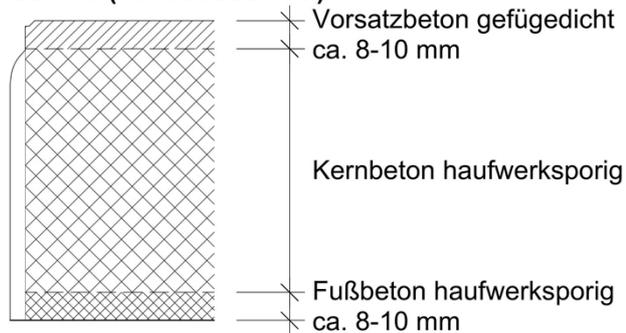
**Draufsicht Betonpflasterstein 20/20/8 cm**



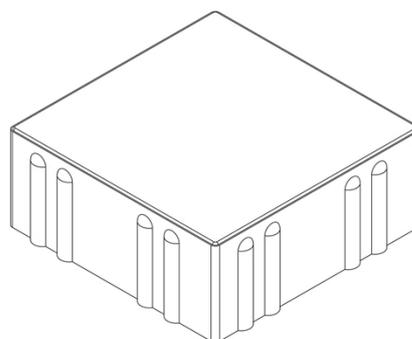
**Vorderansicht Betonpflasterstein 20/20/8 cm**



**Schnitt (Randausschnitt)**



**Perspektive**

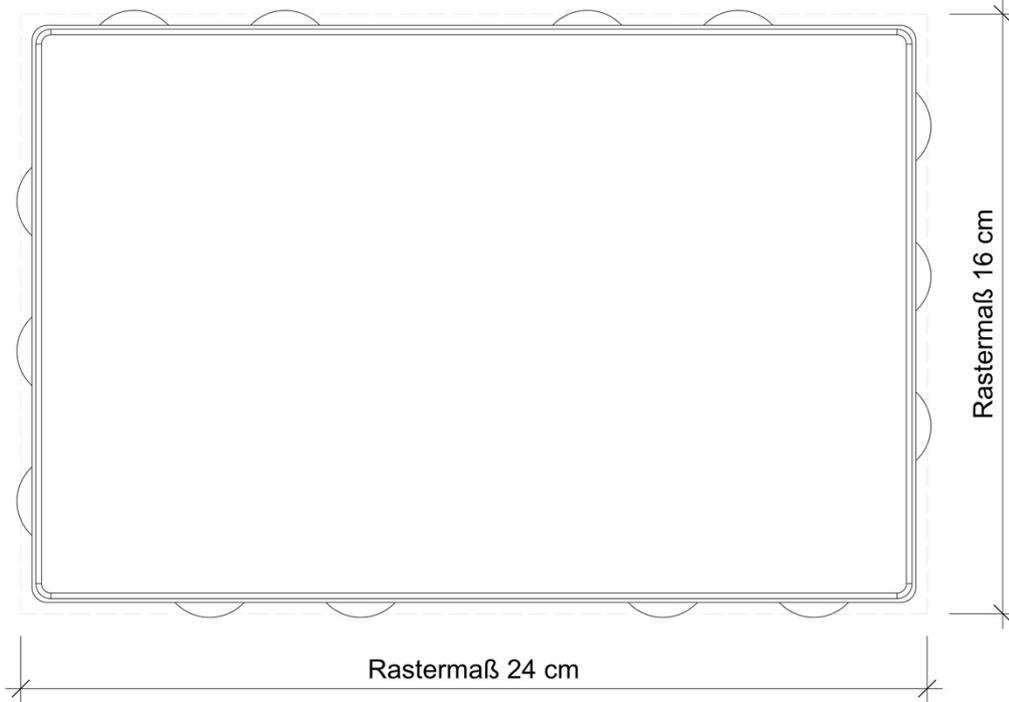


Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

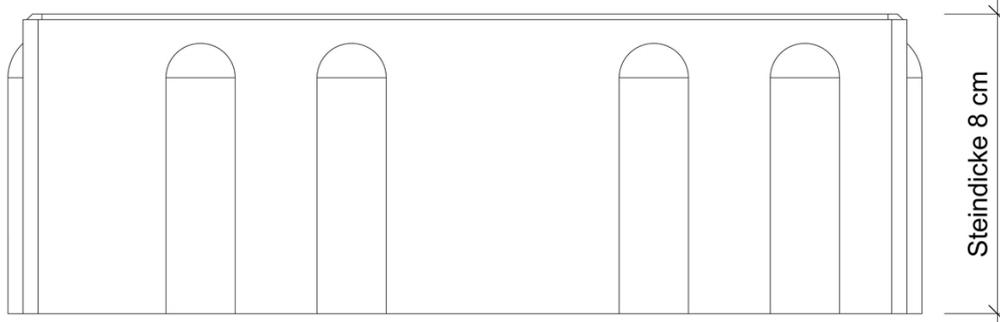
Betonpflasterstein 20/20/8 cm nach DIN EN 1338 – dreischichtig – Beispielhaft

Anlage 2

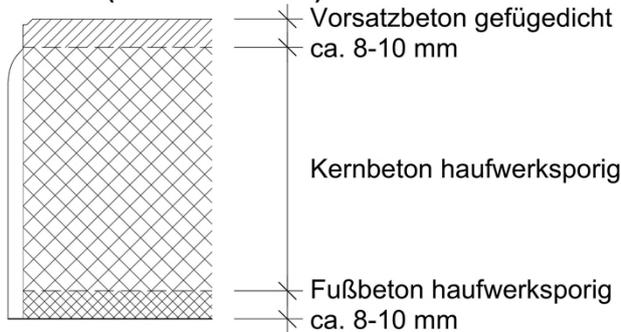
**Draufsicht Betonpflasterstein 24/16/8 cm**



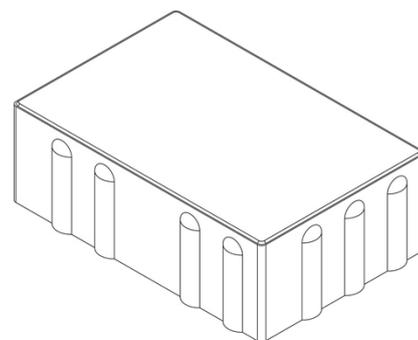
**Vorderansicht Betonpflasterstein 24/16/8 cm**



**Schnitt (Randausschnitt)**



**Perspektive**

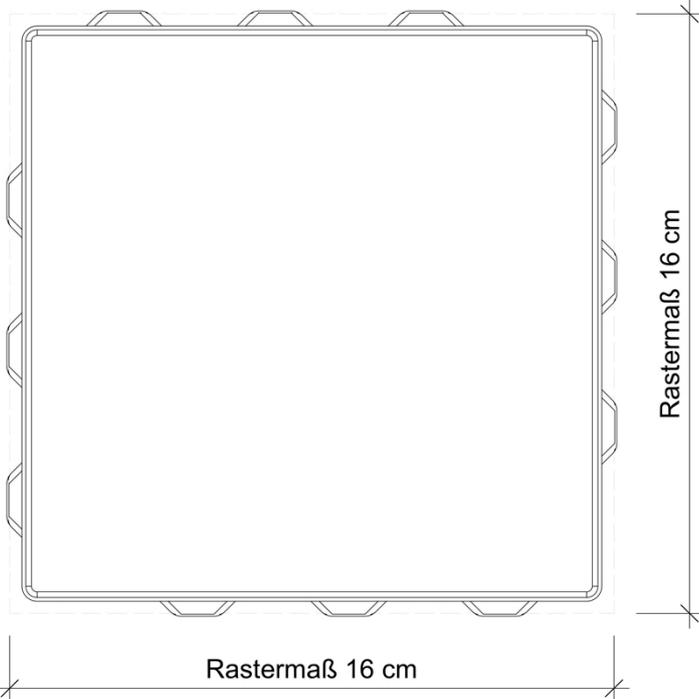


Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

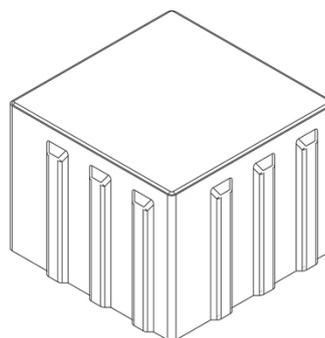
Betonpflasterstein 24/16/8 cm nach DIN EN 1338 – dreischichtig – Beispielhaft

Anlage 3

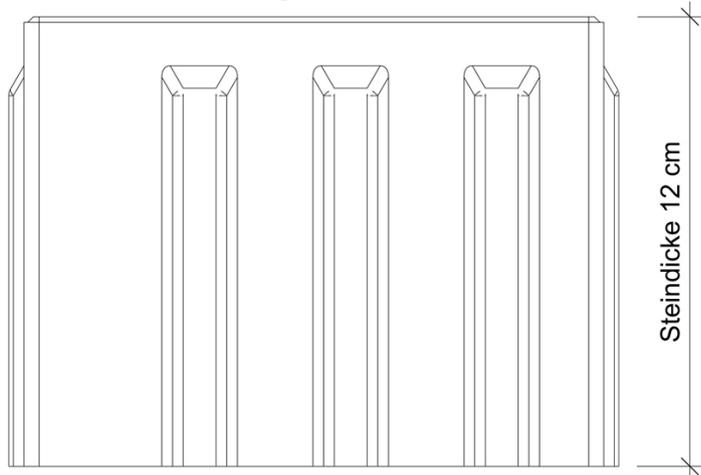
**Draufsicht Betonpflasterstein 16/16/12 cm**



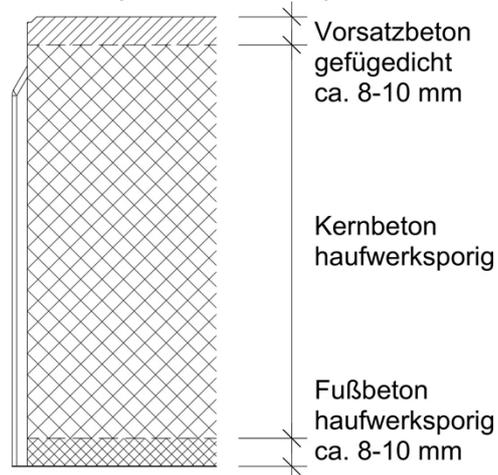
**Perspektive**



**Vorderansicht Betonpflasterstein 16/16/12 cm**



**Schnitt (Randausschnitt)**

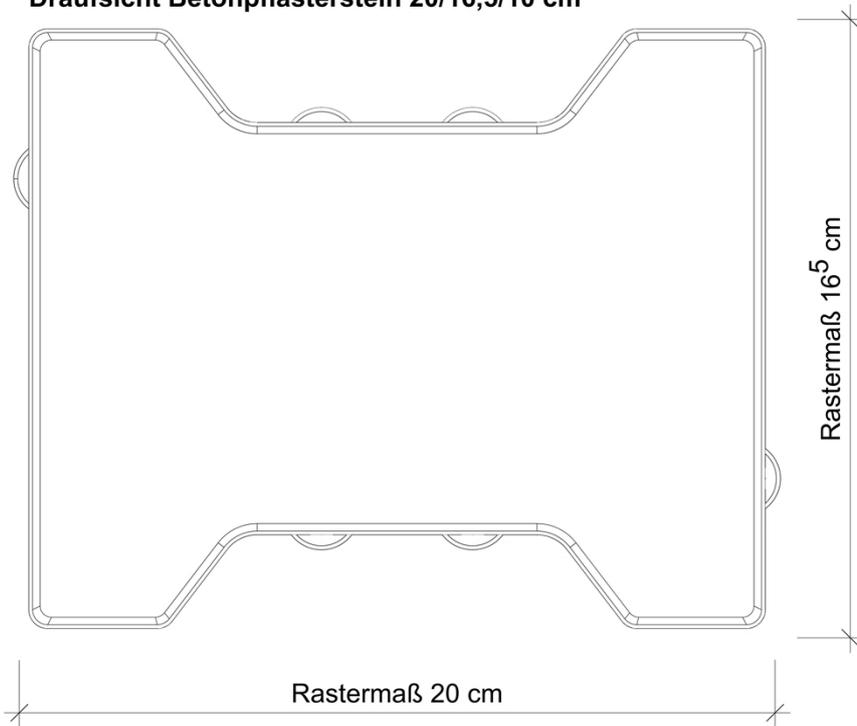


Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

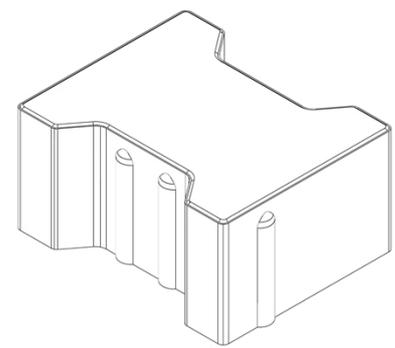
Betonpflasterstein 16/16/12 cm nach DIN EN 1338 – dreischichtig – Beispielhaft

Anlage 4

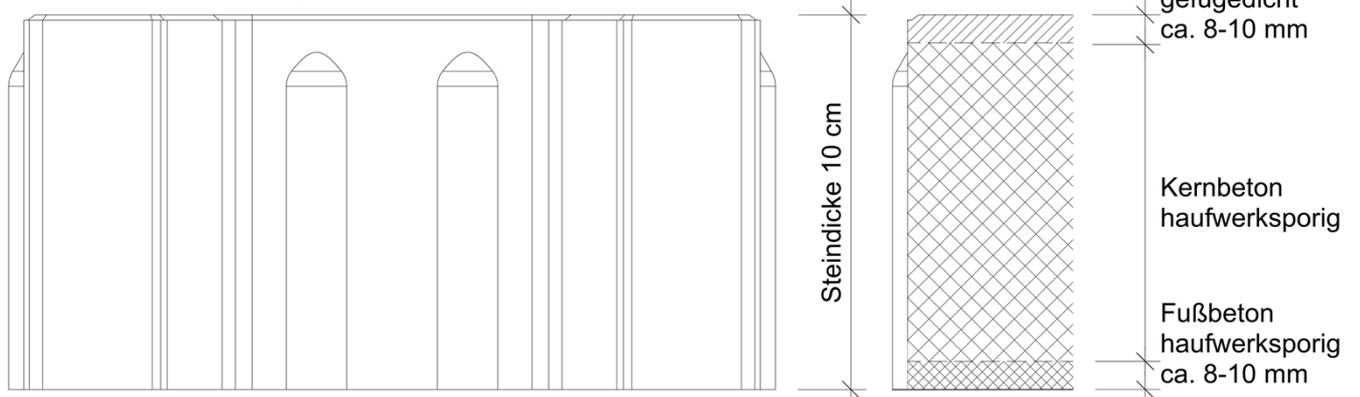
**Draufsicht Betonpflasterstein 20/16,5/10 cm**



**Perspektive**



**Vorderansicht Betonpflasterstein 20/16,5/10 cm**

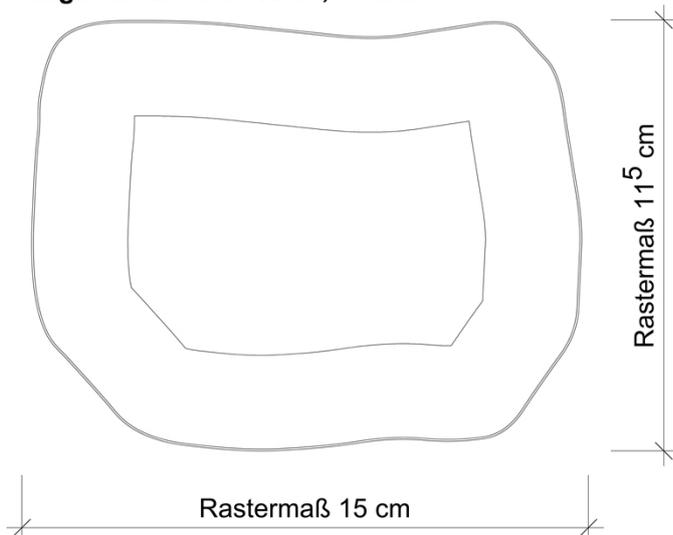


Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

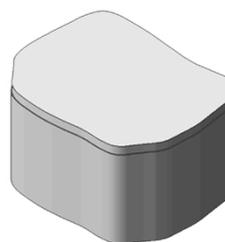
Betonpflasterstein 20/16,5/10 cm nach DIN EN 1338 – dreischichtig – Beispielhaft

Anlage 5

**Draufsicht Betonpflasterstein  
 organische Form 15/11,5/8 cm**



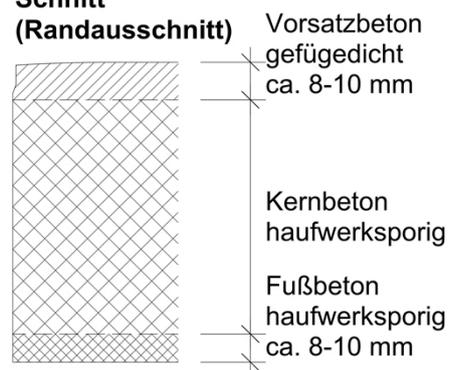
**Perspektive**



**Vorderansicht Betonpflasterstein  
 organische Form 15/11,5/8 cm**



**Schnitt  
 (Randausschnitt)**

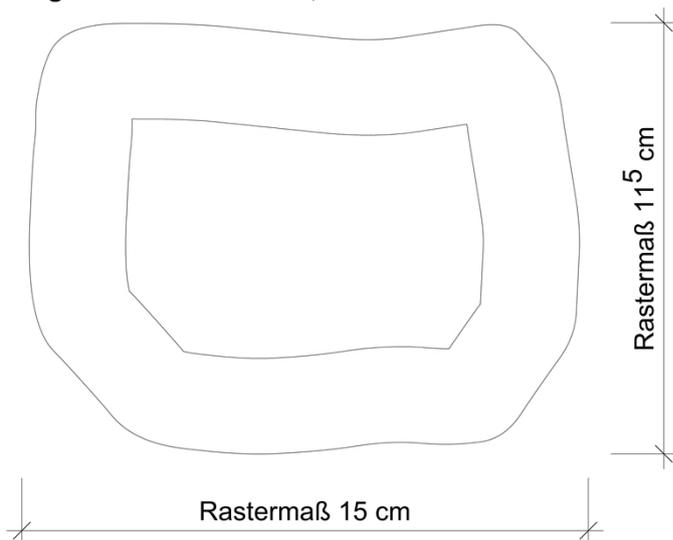


Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von  
 Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

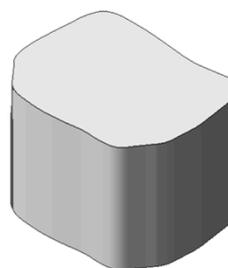
Betonpflasterstein 15/11,5/8 cm nach DIN EN 1338 – dreischichtig – Beispielhaft

Anlage 6

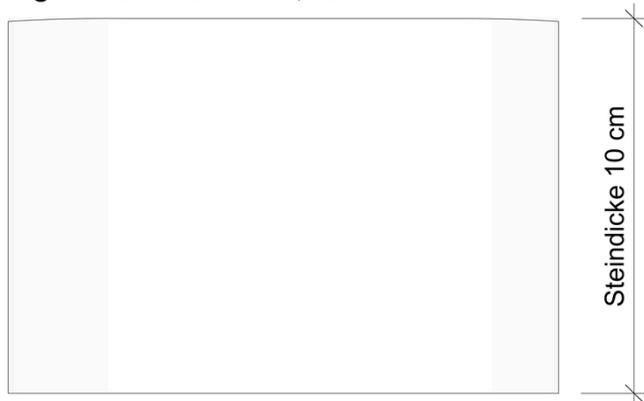
**Draufsicht Betonpflasterstein  
 organische Form 15/11,5/10 cm**



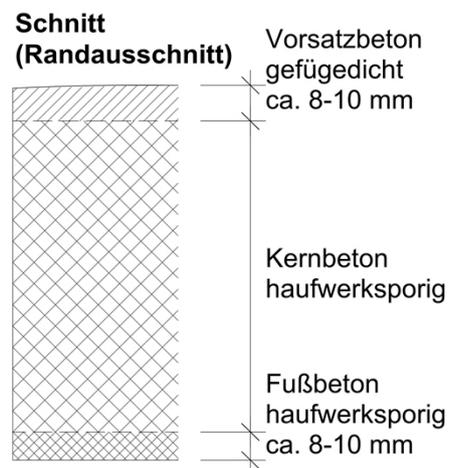
**Perspektive**



**Vorderansicht Betonpflasterstein  
 organische Form 15/11,5/10 cm**



**Schnitt  
 (Randausschnitt)**



Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von  
 Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

Betonpflasterstein 15/11,5/10 cm nach DIN EN 1338 – dreischichtig – Beispielhaft

Anlage 7

Format *	Steindicke	Fugenbreite	Fugenanteil	Fugenvolumen	Fugenmaterial
cm	cm	mm	%	l/m <sup>2</sup>	kg/m <sup>2</sup>
20/20	8	5	5	4	6
40/20	8	8,5	6,3	5,0	8,5
30/20	8	8,5	7,0	5,6	9,4
20/20	8	8,5	8,3	6,7	11,3
30/30	8	8,5	5,6	4,5	7,5
24/16	8	6	6,7	5,3	9,0
16/16	8	6	8,0	6,4	10,0
Mehrsteinsystem Typ AP von 10,5/17,5 bis 21/17,5	8	6	6,8	5,7	9,6
17,5/10	8	5	7,7	6,2	10,0
21/17,5	8	6	5,2	4,1	7,0
30/20	10	8,5	7,0	7,0	11,8
20/20	10	8,5	8,3	8,3	14,1
32/16	10	6,5	6,0	4,2	7,1
24/16	10	6,5	6,7	4,7	7,9
16/16	10	6,5	8,0	5,6	9,4
GDM.H stone proActive 20/16,5	10	5	7,0	7,0	11,8
Mehrsteinsystem Typ AH von 15/15 bis 30/20	10	6	5,9	6,4	10,8
Mehrsteinsystem Typ AX von 15/10 bis 20/15	10	6	8,0	7,2	12,2
Mehrsteinsystem Typ AY von 10/7,5 bis 15/10	10	6	10,0	11,0	18,7
Mehrsteinsystem Typ BE organische Formen von 28/18 bis 32/23	10	≥5	9,0	10,8	18,4
Mehrsteinsystem Typ BF organische Formen von 7,5/9 bis 22,5/11,5	10	≥5	10,0	12,0	20,4
30/20	12	6,5	5,3	6,4	10,9
30/15	12	6,5	6,4	7,7	13,0
20/20	12	6,5	6,4	7,7	13,0
20/10	12	6,5	9,5	1,4	19,0
32/16	12	6,5	6,0	7,2	12,2
24/16	12	6,5	6,7	8,0	13,5
16/16	12	6,5	8,0	9,6	16,2
Mehrsteinsystem Typ AB von 16/16 bis 36/24	12	6,5	5,6	6,4	10,8
Mehrsteinsystem Typ AE von 16/16 bis 32/16	12	6,5	6,8	7,5	12,7
24/24	16	8,5	7,0	11,1	18,0

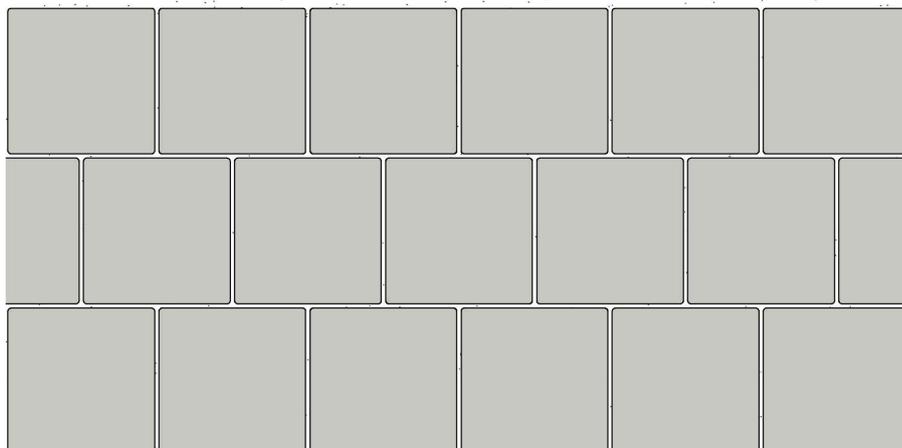
\*Zwischengrößen können abgeleitet werden bzw. sind mit dem Hersteller abzustimmen.

Ein Fugenanteil von min. 5% bis max. 10% sind dabei zwingend einzuhalten.

Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

Steinformaten mit Angabe der einzuhaltenden Fugenbreiten für einen Fugenanteil von min. 5 % bis max. 10 % – Beispielhaft

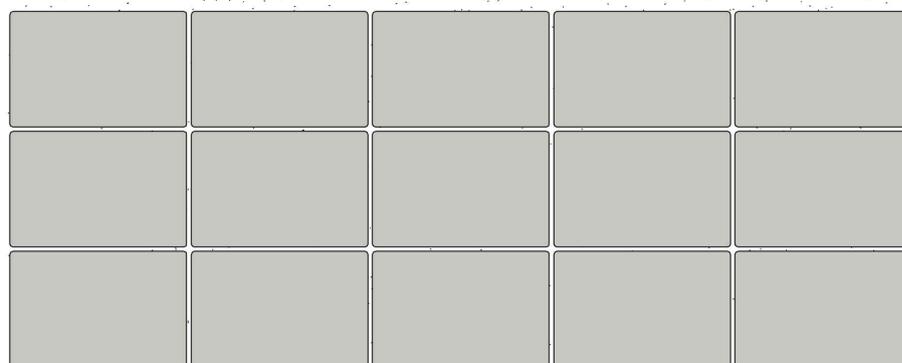
Anlage 8



**Muster 1**

20/20/8 cm mit 6 mm Fuge

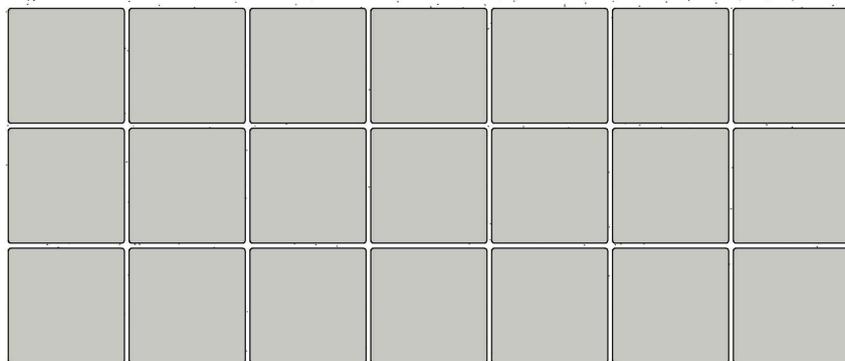
6,2% Fugenanteil



**Muster 2**

24/16/8 cm mit 6 mm Fuge

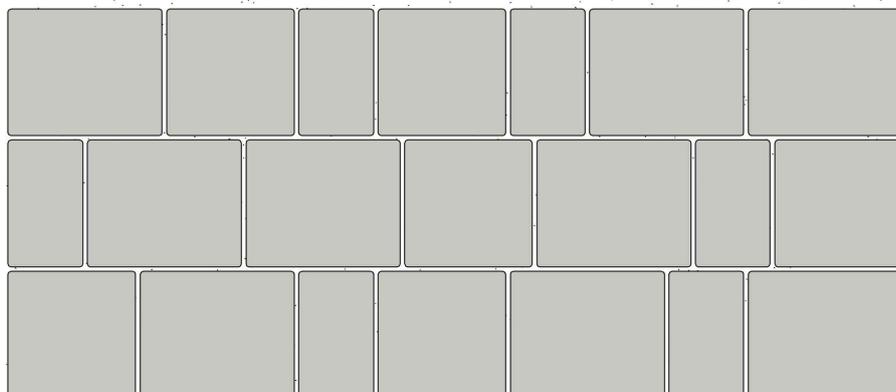
6,7% Fugenanteil



**Muster 3**

16/16/12 cm mit 6,5 mm Fuge

8,0% Fugenanteil



**Muster 4**

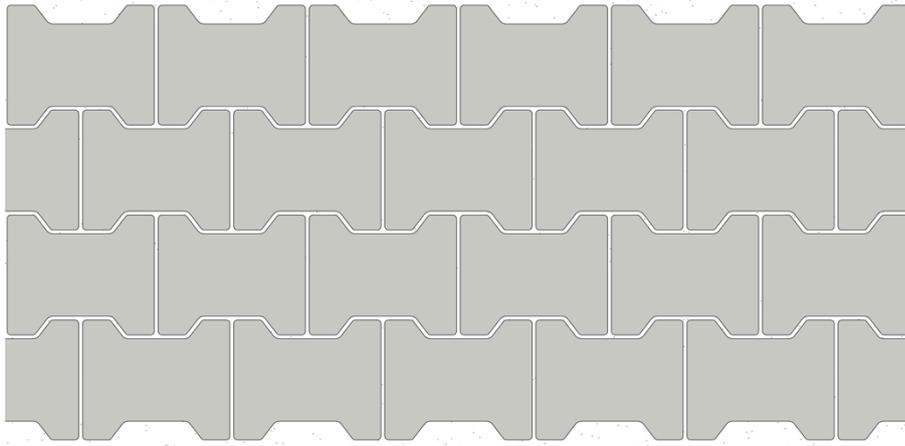
Mehrsteinsystem Typ AP  
 mit 6 mm Fuge

6,8% Fugenanteil

Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von  
 Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

Einbaubeispiele mit Fugenanteil

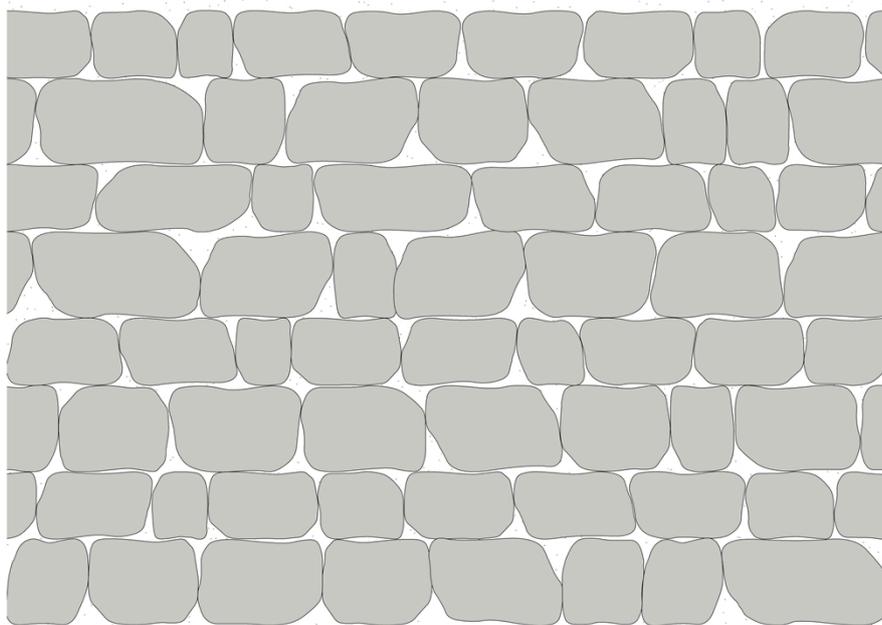
Anlage 9



**Muster 5**

20/15,5/10 cm mit 5 mm Fuge

7,1% Fugenanteil



**Muster 6**

Mehrsteinsystem Typ BF

10,0% Fugenanteil

Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von  
Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

Einbaubeispiele mit Fugenanteil

Anlage 10

Arbeitsblatt DWA-A 138-1 Ausgabe Oktober 2024	Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Merkblatt DWA-M 153 Ausgabe August 2007; korrigierte Fassung: Stand Dezember 2020	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
RStO 12/24 Ausgabe 2012/Fassung 2024	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrs-flächen Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
REwS Ausgabe 2021	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
DIN EN 752:2017-07	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Kanalmanagement Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN
DIN 18196:2023-02	Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke; Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN
DIN EN ISO 17892-11:2021-03	Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN

Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

Technische Regeln für die Planung und Bemessung

Anlage 11

M FP Ausgabe 2024	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
M VV Ausgabe 2013	Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
ZTV Beton-StB 07 Ausgabe 2007	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
TL Gestein-StB 04/23 Ausgabe 2004/Fassung 2023	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
TL SoB-StB 20 Ausgabe 2020	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
ZTV SoB-StB 20 Ausgabe 2020	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
ZTV E-StB 17 Ausgabe 2017	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
ZTV Ew-StB 14 Ausgabe 2014	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
ZTV Pflaster-StB 20 Ausgabe 2020	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
TL Pflaster-StB 06/15 Ausgabe 2006/Fassung 2015	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
M SoB Ausgabe 2020	Merkblatt für Schichten ohne Bindemittel; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
DIN EN 1338:2003-08	Pflastersteine aus Beton – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 18134:2012-04	Baugrund - Versuche und Versuchsgeräte - Plattendruckversuch; Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN
DIN 18035-5:2021-03	Sportplätze – Teil 5: Tennenflächen; Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN
DIN 18318:2019-09	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen; Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN
DIN 18299:2023-09	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN
DIN 18300:2019-09	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten; Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN
DIN 18315:2023-09	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindemittel; Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN
Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN	
Technische Regeln für die Herstellung	
Anlage 12	

## Einbauanleitung

1. Vor Beginn der Pflasterarbeiten ist eine Abnahme der Unterlage (Tragschichten) erforderlich. Hierbei ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie den sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergebenden Anforderungen zu prüfen. Insbesondere sind hier die Standfestigkeit, Durchlässigkeit sowie Lage und Ebenflächigkeit zu nennen. Beim Einbringen der Tragschichten ist auf Entmischungen zu achten, bzw. sind diese entsprechend nachzubessern. Die Verdichtung sollte mit leichten bis mittelschweren Plattenrüttlern lagenweise erfolgen, um Kornzertrümmerungen zu vermeiden.
2. Der Flächenbelag, bestehend aus dem Pflasterstein, dem Bettungs- und Fugenmaterial ist Zulassungsgegenstand aBG und ist entsprechend herzustellen. Die Lieferscheine für die Materialien sind auf Übereinstimmung mit den erforderlichen Angaben zu prüfen. Bei der Anlieferung der Pflastersteine ist die Ware auf Beschädigungen zu kontrollieren und vor Ort auf ebenem und festem Grund abzustellen.
3. Das Bettungsmaterial ist in gleichmäßiger Schichtdicke auf der Unterlage (Tragschichten) einzubauen. Die Dicke der Bettung beträgt im verdichteten Zustand 4-5 cm. Das Betreten bzw. Befahren der profilierten Bettungsschicht ist untersagt.
4. Der Flächenbelag GDM.KLIMASTEIN ist ein Pflastersystem aus haufwerksporigem Kern- und Fußbeton, sowie gefügedichtem Vorsatzbeton. Die Verlegung der Pflastersteine kann von Hand als auch maschinell erfolgen. Beim Verlegen der Pflastersteine unter Einhaltung des angegebenen Rastermaßes ist darauf zu achten, dass ein planerisch vorgesehener Fugenanteil von min. 5% bzw. max. 10% eingehalten wird. Zum Ausrichten der Pflasterdecke sind geeignete Versetzzangen mit Gummiaufsätzen zu verwenden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, Verschmutzungen auf der Pflasteroberfläche, wie Oberboden, Bauschutt, Sägestaub, etc. zu vermeiden. Gefährdete Bereiche sollten vorsorglich mit einer Folie abgedeckt werden.
5. Die Pflasterfläche ist zur Lagensicherung und zum Schutz der Steine kontinuierlich mit dem Verlegen der Steine mit dem vorgegebenen Fugenmaterial zu verfugen. Vor dem Verdichten ist die Fläche von Verschmutzungen und Fugenmaterial zu reinigen. Das Abrütteln der Pflasterflächen erfolgt mit geeigneten Plattenrüttlern je nach Steinformat unter Verwendung einer Kunststoffschürze (Plattengleitvorrichtung) zur Vermeidung von Schäden an der Steinoberfläche. Nach dem Abrütteln ist ein Nachverfugen mit dem vorgegebenen Fugenmaterial erforderlich. Die Endverfugung hat mit äußerster Sorgfalt zu erfolgen.

Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN

Einbauanleitung

Anlage 13

Betrieb und Wartung

1. Nach der Inbetriebnahme ist die hydraulische als auch die bautechnische Funktion der Versickerungsanlage in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Eine Inspektion der Flächenversickerungsanlage ist im 1. Jahr nach der Inbetriebnahme monatlich durchzuführen. Sollten Veränderungen in der Ebenflächigkeit (Absackungen), im Steinverbund oder im Bereich der Fugen (Entleerung) auftreten, sind diese umgehend zu beseitigen. Die zur Reparatur der Pflasterdecke benötigten Baustoffe müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Das Gleiche gilt für Straßenaufbruch durch Versorgungsträger. Hier ist besonders auf die getrennte Lagerung von Fugen-, Bettung- und Tragschichtmaterial zu achten. Die Fläche ist auch hier bestimmungsgemäß wieder aufzubauen.

2. Verschmutzungen durch Straßenkehricht, Laub etc. sind umgehend zu entfernen. Um einer Entleerung der Fugen entgegenzuwirken, sollte das Abkehren der Verschmutzung möglichst diagonal zur Fugenrichtung vorgenommen werden. Sofern der Fugenfüllstand 90 % der Steinhöhe unterschreitet, muss nachgefüllt werden. Zum Auffüllen darf nur das in der Zulassung beschriebene Fugenmaterial verwendet werden.
3. Das Hantieren mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flächenbelag ist strengstens untersagt.
4. Sollten sich LAU- oder HBV-Anlagen in unmittelbarer Nähe des Flächenbelages befinden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass, z. B. durch Verschleppen mit Fahrzeugreifen, z. B. bei Tankstellen, keine wassergefährdenden Stoffe auf dem Belag abgelagert werden.
5. Es ist unzulässig, Regenabflüsse von angrenzenden befestigten Flächen auf den Flächenbelag abzuleiten.
6. Bei vermehrt auftretendem Rückstau, z. B. Pfützenbildung oder Abfluss, spätestens jedoch nach 10 Jahren, ist die spezifische Versickerungsrate des Flächenbelages mittels Tropfinfiltrimeter durch einen Fachbetrieb zu prüfen. Wenn eine spezifische Versickerungsrate  $< 270 \text{ l/(s*ha)}$  festgestellt wird, ist die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen. Ggf. ist der Flächenbelag zu reinigen.
7. Sofern eine Kolmation der Fugen als Ursache für eine unzureichende Versickerungsrate festgestellt wird, ist eine Reinigung des Belages vorzunehmen. Je nach Verunreinigung der Fläche kann ein mehrmaliges Überfahren erforderlich sein, um eine ausreichende Versickerung wieder sicherzustellen.

Die Reinigung ist mittels spezieller Reinigungsgeräte und der beim DIBt hinterlegten Verfahrensbeschreibung durchzuführen. Die Reinigungsgeräte können beim Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung angefragt werden.

8. Nach der Reinigung sind die Fugen wieder mit Fugenmaterial nach Maßgabe dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu verfüllen.
9. Die Wirksamkeit der durchgeführten Reinigung ist stichprobenhaft zu überprüfen.
10. Das abgesaugte Material ist auf Inhaltsstoffe zu untersuchen und entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.

Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen – GDM.KLIMASTEIN	Anlage 14
Betrieb und Wartung	